

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Februar 1939	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 39	Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)	251
17. 2. 39	Gesetz über die Befolgung der Hochschullehrer (Vierunddreißigste Ergänzung des Befolgungsgesetzes)	252
16. 2. 39	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes	256
17. 2. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen in den sudetendeutschen Gebieten	257
17. 2. 39	Verordnung über die Einführung der Lotterieverordnung und der hierzu ergangenen Gebührenordnung in den sudetendeutschen Gebieten	257
17. 2. 39	Verordnung zur Überleitung der österreichischen Biersteuer auf das Reich	258
18. 2. 39	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)	259

Gesetz
über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung
(Heilpraktikergesetz).
Vom 17. Februar 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufsmäßig oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Binderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.

(3) Wer die Heilkunde bisher berufsmäßig ausgeübt hat und weiterhin ausüben will, erhält die Erlaubnis nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen; er führt die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“.

§ 2

(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, bisher berufsmäßig nicht ausgeübt hat, kann eine Erlaubnis nach § 1 in Zukunft nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erhalten.

(2) Wer durch besondere Leistungen seine Fähigkeit zur Ausübung der Heilkunde glaubhaft macht, wird auf Antrag des Reichsministers des Innern durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unter erleichterten Bedingungen zum Studium

der Medizin zugelassen, sofern er seine Eignung für die Durchführung des Medizinstudiums nachweist.

§ 3

Die Erlaubnis nach § 1 berechtigt nicht zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen.

§ 4

Es ist verboten, Ausbildungsstätten für Personen, die sich der Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes widmen wollen, einzurichten oder zu unterhalten.

§ 5

(1) Wer ohne Erlaubnis die Heilkunde ausübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer dem § 3 oder § 4 oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 6

(1) Die Ausübung der Zahnheilkunde fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers auch

andere heilkundliche Einrichtungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen.

§ 7

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 17. Februar 1939.

Der Führer und Reichkanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Der Reichsminister

für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Rust

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 56a Abs. 1 Nr. 1 und § 148 Abs. 1 Nr. 7a der Reichsgewerbeordnung, soweit sie sich auf die Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes beziehen, außer Kraft.

**Gesetz über die Befoldung der Hochschullehrer
(Zweunddreißigste Ergänzung des Befoldungsgesetzes)**

Vom 17. Februar 1939

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Abchnitt A

§ 1

Das Befoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

- I. Im § 2 wird vor „gewährt“ eingefügt:
„den Hochschullehrern nach der der Befoldungsordnung A als 4. Anlage beigefügten Befoldungsordnung H“.
- II. Im § 16 wird
- hinter Absatz 1 eingefügt:
„(2) Die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten sowie die den Lehrern gleichgestellten Beamten erhalten Diäten und Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe der als Anlage zur Anlage 5 beiliegenden Aufstellung. Für die Dozenten gilt dies nur, soweit der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung es bestimmt und Mittel im Haushaltsplan vorsehen sind.“
 - der bisherige Absatz 2 Absatz 3.
- III. Der Befoldungsordnung A wird als 4. Anlage folgende Befoldungsordnung H angefügt:

„Befoldungsordnung H

Hochschullehrer

Befoldungsgruppe 1

11 100 *R.M.* im Durchschnitt

7 500 — 8 100 — 8 700 — 9 300 — 9 900 — 10 500 — 11 100 — 11 600, in besonderen Einzelfällen bis zu 13 600 *R.M.*

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe,

II von der fünften Dienstaltersstufe an.

Ordentliche Professoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen¹⁾,
Hauptamtliche Mitglieder bei der Akademie der Wissenschaften in Berlin.

¹⁾ Erhalten einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Den ordentlichen Professoren wird eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet; sie beträgt mindestens 1 000 *R.M.*, höchstens 7 000 *R.M.*

fällig, den Steuerbetrag ergeben, der auf den in der Brauerei am 1. März 1939 vorhandenen Würze- und Biermengen ruht.

(4) Der nach Absatz 3 festgestellte Steuerbetrag wird auf beiden Ausfertigungen der Anmeldung beurkundet. Eine Ausfertigung erhält die Zollkasse, die zweite Ausfertigung wird dem Brauereieinhaber übergeben.

§ 4

Der nach § 3 Absatz 3 festgestellte Steuerbetrag wird nicht in bar herausgezahlt, sondern auf fällig werdende Biersteuer angerechnet.

Artikel 3

Bemessung der Biersteuerjätze für den Monat März 1939

§ 1

(1) Inhaber von Brauereien sind verpflichtet, der Zollstelle bis zum 7. März 1939 schriftlich anzumelden, welche Biermengen aus ihrer Brauerei in der Zeit vom 1. April 1938 bis 28. Februar 1939 entfernt oder innerhalb der Brauerei getrunken worden sind.

(2) Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung zu erstatten und wird von dem Aufsichtsbeamten an Hand der in der Brauerei geführten Bücher auf ihre Richtigkeit nachgeprüft.

Berlin, 17. Februar 1939

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

§ 2

(1) Der Aufsichtsbeamte gibt die Anmeldung nach Prüfung und, soweit erforderlich, Berichtigung der Zollstelle zurück. Die festgestellte Biermenge wird als in den Monaten April 1938 bis Februar 1939 erzeugte Biermenge in Spalte 78 des Biersteuergegenbuchs vermerkt und auf den für den Monat März 1939 zu erteilenden Steuerbescheiden als die bis zum Schluß des Vormonats erzeugte Biermenge eingetragen.

(2) Die eine Ausfertigung der Anmeldung wird Beleg zum Biersteuergegenbuch, die andere Ausfertigung wird dem Brauereieinhaber zurückgegeben.

Artikel 4

Steuerliche Behandlung des den Stammwürzegehaltsvorschriften nicht entsprechenden Bieres

Die in den Brauereien am 1. März 1939 vorhandenen Mengen an fertigem Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 6,5, aber weniger als 11 vom Hundert und von mehr als 14, aber weniger als 16 vom Hundert dürfen in Verkehr gebracht werden. Sie sind als Vollbier zu versteuern.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1939 in Kraft.

Erste Durchführungsverordnung

zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz).

Vom 18. Februar 1939.

Auf Grund § 7 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251) wird verordnet:

§ 1

(1) Wer bei Verkündung des Gesetzes, ohne als Arzt bestallt zu sein, die Heilkunde am Menschen be-

rufsmäßig ausgeübt hat und sie weiter ausüben will, hat die Erlaubnis bis zum 1. April 1939 bei der für seinen Niederlassungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu beantragen.

(2) Antragsberechtigt sind ferner die zur Zeit auf den Schulen des Reichsheilpraktikerbundes befindlichen Schüler.

(3) Ist der Antrag rechtzeitig gestellt, so darf der Antragsteller bis zur Entscheidung über denselben die Heilkunde weiter ausüben.

§ 2

- (1) Die Erlaubnis wird nicht erteilt,
- wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - wenn er nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
 - wenn er oder sein Ehegatte nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist,
 - wenn er nicht mindestens abgeschlossene Volksschulbildung nachweisen kann,
 - wenn er nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
 - wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß ihm die politische und sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen,
 - wenn ihm infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung fehlt,
 - wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß er die Heilkunde neben einem anderen Beruf ausüben wird.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag ist, sofern nicht die Versagung nach Abs. 1 Buchst. a bis e erfolgt, die Deutsche Heilpraktikerschaft E. B. (§ 12 der Verordnung) zu hören.

§ 3

(1) Über den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt.

(2) Der Bescheid ist dem Antragsteller, der Deutschen Heilpraktikerschaft E. B. und der zuständigen Ärztekammer zuzustellen; das Gesundheitsamt erhält Abschrift des Bescheides. Der ablehnende Bescheid ist mit Gründen zu versehen.

(3) Gegen den Bescheid können der Antragsteller, die Deutsche Heilpraktikerschaft E. B. und die zuständige Ärztekammer binnen zwei Wochen Be-

schwerde einlegen. Über diese entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung eines Gutachterausschusses (§ 4). Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

R 39,260
§ 4(1)

ergänzt

§ 4
75,967
Art 1

(1) Der Gutachterausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, der weder Arzt noch Heilpraktiker sein darf, aus zwei Ärzten sowie aus zwei Heilpraktikern. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers für die Dauer von zwei Jahren berufen.

(2) Für mehrere Bezirke höherer Verwaltungsbehörden kann ein gemeinsamer Gutachterausschuß gebildet werden.

§ 5

Gegen die Versagung der Erlaubnis durch die höhere Verwaltungsbehörde ist binnen einem Monat die weitere Beschwerde an den Reichsminister des Innern zulässig. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers endgültig.

§ 6

Wer eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes erhält, ist verpflichtet, Mitglied der Deutschen Heilpraktikerschaft E. B. zu werden.

R 39,260
§ 7 (1)

ergänzt

75,967
Art 1

§ 7

(1) Die Erlaubnis ist durch die höhere Verwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 rechtfertigen würden.

(2) Die Erlaubnis ist ferner zurückzunehmen, wenn es unterlassen wird, die Mitgliedschaft bei der Deutschen Heilpraktikerschaft E. B. zu erwerben oder wenn die Mitgliedschaft endigt.

(3) Vor Zurücknahme der Erlaubnis nach Abs. 1 ist der Gutachterausschuß (§ 4) zu hören.

(4) Gegen die Zurücknahme der Erlaubnis nach Abs. 1 ist die Beschwerde an den Reichsminister des Innern zulässig, der im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

R 39,260
§ 2(1)b
nichtig
88,1567

R 39,260
§ 2 (1)e
aufgeh
B 69,677
A 85 Z 3

39 I 260
228
41 I 368
Buchst. i

39 I 260
229
41 I 368
1. Satz a.Kr.

§ 8

(1) Wer einen Ausnahmeantrag nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes stellen will, hat seine Heilbefähigung und Heilerfolge für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nachzuweisen.

(2) Die Anträge sind an die für den Wohnort des Antragstellers zuständige höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Diese prüft, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der Verordnung erfüllt sind; ist dies der Fall, so legt sie den Antrag dem Reichsminister des Innern zur Entscheidung vor.

(3) Der Reichsminister des Innern entscheidet über den Antrag im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers endgültig. Vor der Entscheidung ist ein Gutachterausschuß, der beim Reichsminister des Innern gebildet wird, zu hören; er besteht aus einem Vorsitzenden, der weder Arzt noch Heilpraktiker sein darf, aus zwei Ärzten sowie aus zwei Heilpraktikern. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers für die Dauer von zwei Jahren berufen.

(4) Vor Abgabe seines Gutachtens hat der Gutachterausschuß den Antragsteller einer Krankenanstalt zuzuweisen, in der seine Heilbefähigung und seine Heilerfolge durch den zuständigen leitenden Arzt unter Hinzuziehung eines Heilpraktikers zu überprüfen sind. Die Überprüfung in der Krankenanstalt soll im allgemeinen die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Die Krankenanstalt wird vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers im Einzelfalle bestimmt.

§ 9

(1) Eine auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes erteilte Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung „Arzt für Naturheilkunde“.

(2) Personen, denen diese Erlaubnis erteilt ist, unterstehen der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433).

§ 10

(1) Anträge auf Zulassung zum Studium der Medizin gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes sind an die für den Wohnort des Antragstellers zuständige höhere Verwaltungsbehörde einzureichen.

(2) Die Antragsteller dürfen das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen des § 2 der Verordnung erfüllt sind, und hört zu dem Antrag den Gutachterausschuß (§ 4).

(4) Nach Abschluß der Ermittlungen legt sie den Antrag mit dem Gutachten dem Reichsminister des Innern vor, der im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers gegebenenfalls den Antrag an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung weiterleitet.

§ 11

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Preußen, Bayern, Sachsen und in den sudetendeutschen Gebieten der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, in Österreich der Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien), im Saarland der Reichskommissar für das Saarland und im übrigen die oberste Landesbehörde.

(2) Untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat.

(3) Gegen Verfügungen des Polizeipräsidenten in Berlin als untere Verwaltungsbehörde ist statt der Beschwerde der Einspruch zulässig. Die Entscheidung über den Einspruch ist dem Polizeipräsidenten selbst, dessen allgemeinem Vertreter oder einem Abteilungsleiter des Polizeipräsidiums Berlin vorbehalten.

§ 12

(1) Zur Wahrung der Berufsbelange der nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausübung der Heilkunde zugelassenen Personen ist die Deutsche Heilpraktikerschaft e. V. mit dem Sitz in München errichtet worden. Sie wird als alleinige Berufsvertretung anerkannt.

(2) Andere Vereinigungen, die dem gleichen Zwecke dienen, sind nicht statthaft. Der Reichsminister des Innern kann bestehende Vereinigungen auflösen.

(3) Die Satzung der Deutschen Heilpraktikerschaft e. V. bedarf der Genehmigung des Reichsministers

des Innern. Diese wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter der Führers erteilt.

§ 13

Der Leiter der Deutschen Heilpraktikerschaft e. V. wird vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers berufen und abberufen.

§ 14

(1) Der Leiter regelt in einer Berufsordnung die Berufspflichten der Mitglieder.

(2) Die Berufsordnung bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern, die im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers erteilt wird.

Berlin, den 18. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern

Fried

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3 R.M. Einzelnummern unmittelbar vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 R.M., für Teil II = 2,30 R.M. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achteitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.